

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Auszug)

Übersendung der vollständigen Verkaufs- und Lieferbedingungen erfolgt auf Anfrage über den Warenbestell- und/oder Postweg.

## I. GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte der Firmen Manss GmbH Frischeservice – nachfolgend Verkäufer genannt – und alle jeweils von der vorbezeichneten Firma einzeln abgeschlossenen Verträge, welche den Verkauf, die Lieferung, die Herstellung oder die Abpackung von Waren zum Gegenstand haben.
- 2) Ihre Geltung ist ausschließlich Bedingungen des Bestellers, welche diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehen, von ihnen abweichen oder einen nicht geregelten Sachbereich betreffen, erkennen Verkäufer nur an, wenn zuvor ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt wurde.

## II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt stets vorbehalten, sofern ein schriftlich unterbreitetes Angebot keine Festofferte darstellt. Ein solches Angebot kann nur unverzüglich angenommen werden.
- 2) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Eine Bestellung gilt als erteilt, wenn sie schriftlich abgefasst, unterschrieben und beim Verkäufer eingegangen ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für Verkäufer nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestätigung angenommen oder tatsächlich ausgeführt werden. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht keine Verbindlichkeit.
- 3) Der Inhalt des Vertrages kann vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Sofern der Besteller dem Inhalt des Bestätigungsschreibens nicht unverzüglich widerspricht, gilt dessen Inhalt als Vertragsinhalt.
- 4) Jede nach Vertragsschluss vereinbarte mündliche Ergänzung oder Änderung des Vertrages ist nur wirksam, sofern sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird.
- 5) Vertragsgestaltende Erklärungen wie Rücktritt, Kündigung, Gewährleistungseinreden etc. sind vom Vertragspartner schriftlich abzugeben.
- 6) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Verkäufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Verkaufspreises die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## III. ERFÜLLUNGSHANDLUNG

- 1) Die Vertragsleistung des Verkäufers ist erfüllt, sobald die vertraglich vereinbarten Waren ausgesondert und zur Abholung bereitgestellt worden sind.
- 2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner unverzüglich zur Abholung verpflichtet. Die Abholung ist aufgrund der vorhandenen Lagerkapazitäten Hauptpflicht des Vertrages. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist verlängert sich diese bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unverhörter Hindernisse, die außerhalb des Willens der Verkäufer liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht von Verkäufer zu vertreten, wenn die während dieses bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- 3) Teillieferungen sind innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Lieferfrist zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch der Waren daraus nicht ergeben.
- 4) Wird neben Aussonderung und Bereitstellung der Transport angeboten, so gelten ergänzend die Regelungen des Abschnitts IV. In diesem Fall liegt ein Versendungskauf gem. §§ 447, 448 BGB vor. Jede Bringschuldvereinbarung wird ausdrücklich abgelehnt.

## IV. TRANSPORT

- 1) Der Transport erfolgt auf Gefahr des Verkäufers, aber auf Kosten des Bestellers.
- 2) Verkäufer ist berechtigt, Spediteure und/oder Frachtführer frei zu wählen. Ein Anspruch des Bestellers auf einen bestimmten Spediteur und/oder Frachtführer besteht nicht.
- 3) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, während der allgemeinen Geschäftszeiten des Verkäufers die Waren entgegenzunehmen. Nimmt der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Umständen die Ware während dieser allgemeinen Geschäftszeiten oder zum vereinbarten Zeitpunkt nicht entgegen, so trägt er die Kosten für jeden weiteren Zustellungsversuch.
- 4) Die Anmietung des Transportes lässt den Erfüllungsort unberührt.

## V. VERPACKUNG UND TRANSPORTMITTEL

- 1) Der Verkäufer stellt sowohl für die Abholung vom Lager als auch für den Transport zum Besteller die Verpackung zur Verfügung. Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und können vom Verkäufer berechnet werden. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.
- 2) Bei Abholung der Waren am Lager können vom Besteller als Warenträger Rollcontainer oder Paletten in Anspruch genommen werden. Die Anlieferung der Waren inklusive Verpackungen zum Besteller erfolgt mittels Rollcontainer, Palette oder bei Kleinstmengen auch in Kisten ohne Warenträger. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Einwegverpackungen und Einwegtransportmitteln. Der Besteller ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm überlassenen Rollcontainer bei der nächsten Abholung – spätestens jedoch 7 Tage nach Empfangnahme – zurückzugeben. Die Anzahl der Rollcontainer, auf denen die Warenanlieferung erfolgt, wird jeweils auf den Lieferscheinen vermerkt. Der Besteller ist verpflichtet, die Anzahl der gelieferten Rollcontainer zu überprüfen und – sofern sich eine Differenz zwischen der tatsächlich gelieferten Anzahl an Rollcontainern und der auf dem Lieferschein vermerkten Anzahl ergibt – der Verkäuferin unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die auf dem Lieferschein ausgewiesene Anzahl an Rollcontainern als genehmigt und vereinbart. Der Besteller ist grundsätzlich verpflichtet, die ihm überlassenen Rollcontainer zur Abholung durch die Verkäuferin bereitzustellen. Eine Abholung erfolgt in der Regel bei der nächsten Belieferung des Bestellers. Der Verkäufer wird die dem Besteller überlassenen Warenträger mit einer Beschaffungspauschale belasten. Diese beträgt bei Rollcontainern je Container € 10,00 zzgl. jeweils gesetzlicher MwSt. Bei fristgerechter Rückführung des Warenträgers/Rollcontainers wird der Betrag der jeweiligen Beschaffungspauschale dem Besteller gutgeschrieben.

## VI. PREISE UND ZAHLUNG

- 1) Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. jeweils geltender MwSt.
- 2) Unsere Rechnungen sind Nettokasse, sofern nicht abweichend vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar in bar oder auf das Geschäftskonto der Verkäuferin. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung möglich.
- 3) Die Erfüllung der Kaufpreisforderung mittels Scheck oder Wechsel bedarf einer besonderen Vereinbarung. Die durch Einlösung von Scheck oder Wechsel entstehenden bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen trägt der Besteller und können vom Verkäufer sofort – dass heißt mit Entgegennahme des Schecks oder Wechsels – verlangt werden. Scheck- und Wechselhergaben gelten nach Einlösung als Zahlung.
- 4) Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## VII. ZAHLUNGSVERZUG

- 1) Kommt der Besteller mit der Erfüllung der Kaufpreisforderung in Verzug, so ist Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auch ohne Mahnung zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Verkäuferin vorbehalten.
- 2) Der Besteller trägt ab Eintritt des Verzuges alle Kosten, die durch den Verzug verursacht wurden und zur Einziehung unserer Forderung notwendig sind. Für Mahnschreiben werden Kosten in Höhe von € 5,00 zzgl. Porto vereinbart.
- 3) Befindet sich der Besteller dem Verkäufer gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

## VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1) Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen.
- 2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur hygienischen Lagerung zu beachten. Dazu zählt auch die Ware in den typischerweise von ihm abgeschlossenen Versicherungsschutz einzubeziehen.
- 3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller unverzüglich Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, um ins Gelegenheit zur Interventionsklage gem. § 771 ZPO zu geben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
- 4) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Unter einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang fällt nicht die Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an Verkäufer in Höhe des vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, insb. in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Besteller ist verpflichtet, uns seine jeweiligen Abnehmer aus der Weiterveräußerung zu benennen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.
- 5) Der Besteller ist zur Be- und Verarbeitung der Kaufsache im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der ungebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Verkäufer verwarht.
- 6) Verkäufer kann die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen und die gelieferte Ware zurücknehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält oder in Zahlungsverzug gerät. In der Rücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern Verkäufer nichts Andersweitiges schriftlich erklärt haben.
- 7) Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

## VIII. MÄNGLERÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

- 1) Gewährleistungsrechte des Besteller setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Vertragspartner hat die Verpflichtung, Mängel im Sinne der §§ 377, 378 HGB unverzüglich gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen. Der Vertragspartner hat die Pflicht, mangelhafte Ware spätestens am auf den Liefertag folgenden Tag einem vom Verkäufer bestellten Frachtführer während der allgemeinen Geschäftszeiten oder zu einem vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen. Verkäufer kann verlangen, dass uns die Berechtigung der Beanstandung durch amtliche Bescheinigung oder Gutachten nachgewiesen wird. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag, so wird Verkäufer die Waren vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist stets Gelegenheit, zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rücktrittsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Farb- und Formabweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 5) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## X. HÖHERE GEWALT

- 1) Können Verkäufer aus Gründen höherer Gewalt unseren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen, so werden sie von ihrer vertraglichen Verpflichtung frei.
- 2) Bezieht sich der Vertrag auf Waren, die Verkäufer bei Vertragsabschluss nicht auf Lager halten, so ist er von der Lieferverpflichtung befreit.
- 3) Eine Leistungsverpflichtung entfällt im Falle von Rohstoffverknappung, sofern Verkäufer kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverpflichtungen trifft.
- 4) In den Fällen der Befreiung der Leistungspflicht steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind für die Fälle der Befreiung von der Leistungspflicht ausgeschlossen.

## XI. SONSTIGES

- 1) Eine Haftung auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung kann der Vertragspartner nur geltend machen, sofern die haftungsbegründete Handlung auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers beruht.
- 2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Erfüllungsort ist der Firmensitz des Verkäufers.
- 4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamm/Westfalen.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

<b>(1) x = Citrusfrüchte sind künstlich gewachst und Diphenyl-/ phenol-/Thiabendazol- sowie Orthophenylphenol- oder Imazalil-behandelt. Schale nicht zum Verzehr geeignet.</b>	<b>Berechnungsarten (2)</b> 1 = Colli x Preis 2 = Gesamtgewicht x Preis per kg 3 = Colli x E-Inhalt x Preis
	<b>MwSt.-Schlüssel</b> H = ermäßigte MwSt. V = volle MwSt.

TK-Ware ist sofort zu verzehren.